



Halten und Parkenverbotsregelung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 STVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Die Gemeindevertretung von Reuthe hat in ihrer Sitzung vom 19.09.2011 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Beidseitiges Halte- und Parkverbot auf der Gemeindestraße V1 im Bereich Einfahrt L 200 (Hofklausen) bis Querung Wälderbahntrasse

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 in Verbindung mit §55 STVO durch

- das Anbringen des Verbotsschildes „Halten und Parken verboten“ gem. STVO § 13b und
- den jeweiligen Zusatzschilder „Anfang“ und „Ende“.

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
Scharler Arno

Reuthe, am